



Männergesangsverein „Hoffnung“ Lichtenberg e.V.

Gegründet 1904

MGV „Hoffnung“ Lichtenberg e.V.
51597 Morsbach

Mitglied im Chorverband NRW
Meisterchor 2001+2006+2011+2016
Volkslieder-Leistungschor 2003+2007
Inhaber der Zelter Plakette

An alle

Mitglieder des

MGV „Hoffnung“ Lichtenberg e.V.

Lichtenberg, den 20.12.2017

Sehr geehrtes Mitglied des MGV „Hoffnung“ Lichtenberg,

zu unserer Mitgliederversammlung am 20.01.2018 ab 18.00 Uhr in unser Vereinslokal

„Lichtenberger Hof“ lade ich Sie recht herzlich ein.

Dieses Jahr stellen wir eine Satzungsänderung des §14 „Auflösung des Vereines“ zur Beschlussfassung vor.

Hintergrund ist die Aufforderung der Finanzverwaltung NRW, Gummersbach, nach §60a der Abgabenordnung unsere Satzung hier der Mustersatzung anzupassen.

Die aktuell gültige Formulierung reicht zur richtigen Auskehrung des Vereinsvermögens nicht aus.

Den Wortlaut der „alten“ und „neuen“ Variante finden Sie in beigefügter Anlage -1-.

Anträge, die unter Punkt Nr. 14 „Verschiedenes – Anträge“ der Tagesordnung behandelt werden sollen, sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzubringen.

Ich wünsche Ihnen eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit

Manuel Puhl
MGV „Hoffnung“ Lichtenberg

1. Vorsitzender
Manuel Puhl
Auf der Hütte 1
51597 Morsbach

1. Schriftführer
Michael Ley
Hohler Berg 6
51597 Morsbach

IBAN: DE39 384 621 35 160 1536 010
BIC: GENODED1WIL
www.mgv-hoffnung.de

ALT

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

NEU

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Löschzuges Lichtenberg e.V., der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.